

Liste der Mindestmerkmale bestimmter Kodes des OPS, die nach § 25 Absatz 1 KHG vorübergehend von der Prüfung der Abrechnung ausgenommen sind

Stand: 20.05.2020

Herausgegeben vom
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Postadresse
Dienstsitz Bonn

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
Telefon +49 (0)228 99 307-0
Telefax +49 (0)228 99 307-5207
poststelle@bfarm.de
www.bfarm.de

Klassifikationssysteme, Semantikzentrum
Dienstsitz Köln

Waisenhausgasse 36-38a
50676 Köln
Telefon +49 (0)228 99 307-4945
klassi@bfarm.de
www.dimdi.de

Liste der Mindestmerkmale bestimmter Kodes des OPS, die nach § 25 Absatz 1 KHG vorübergehend von der Prüfung der Abrechnung ausgenommen sind

Gemäß § 25 Absatz 2 KHG listet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die folgenden Kodes des Operationen- und Prozedurenschlüssels nach § 301 Absatz 2 Satz 2 SGB V auf, bei denen einzelne Mindestmerkmale von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen sind:

Für den Kodebereich **8-550 Geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung** wird das folgende Mindestmerkmal von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Die wöchentliche Teambesprechung erfolgt unter Beteiligung der fachärztlichen Behandlungsleitung und jeweils mindestens eines Vertreters der Pflege sowie der Therapiebereiche Physiotherapie/Physikalische Therapie, Ergotherapie, Logopädie/fazioorale Therapie und Psychologie/Neuropsychologie pro vollständiger Woche. Die für diesen Kode erforderliche wochenbezogene Dokumentation ist erfüllt, wenn sie die Ergebnisse der bisherigen Behandlung und die weiteren Behandlungsziele umfasst. Hierfür sind die Beiträge der patientenbezogenen beteiligten Berufsgruppen ausreichend. Weitere Nachweise zur Durchführung der Teambesprechung sind nicht erforderlich

Für den Kodebereich **8-552 Neurologisch-neurochirurgische Frührehabilitation** wird das folgende Mindestmerkmal von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Wöchentliche Teambesprechung mit wochenbezogener Dokumentation bisheriger Behandlungsergebnisse und weiterer Behandlungsziele

Für den Kodebereich **8-553 Frührehabilitative Komplexbehandlung von Patienten mit Kopf-Hals-Tumoren** wird das folgende Mindestmerkmal von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Regelmäßige Teambesprechung unter Beteiligung aller Berufsgruppen mit Dokumentation bisheriger Behandlungsergebnisse und weiterer Behandlungsziele (z.B. im Rahmen einer Tumorkonferenz)

Für den Kodebereich **8-559 Fachübergreifende und andere Frührehabilitation** wird das folgende Mindestmerkmal von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Wöchentliche Teambesprechung mit wochenbezogener Dokumentation bisheriger Behandlungsergebnisse und weiterer Behandlungsziele

Für den Kodebereich **8-980 Intensivmedizinische Komplexbehandlung (Basisprozedur)** werden die folgenden Mindestmerkmale von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Behandlungsleitung durch einen Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin"
- Eine ständige ärztliche Anwesenheit auf der Intensivstation muss gewährleistet sein. Der Arzt der Intensivstation kann zu einem kurzfristigen Notfalleinsatz innerhalb des Krankenhauses (z.B. Reanimation) hinzugezogen werden

Für den Kodebereich **8-981 Neurologische Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls** werden die folgenden Mindestmerkmale von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- „Behandlung auf einer spezialisierten Einheit“
Dieser Teil des Mindestmerkmals wird nur von der Prüfung ausgenommen, wenn die ursprünglich hierfür vorgesehene Einheit aufgrund der Ausweitung der Intensivkapazitäten für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 nicht mehr für Patienten mit akutem Schlaganfall zur Verfügung steht.
- Beginn von Maßnahmen der Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie spätestens am Tag nach der Aufnahme in die Schlaganfalleinheit mit mindestens einer Behandlungseinheit pro Tag pro genannten Bereich bei Vorliegen eines entsprechenden Defizits und bestehender Behandlungsfähigkeit

Für den Kodebereich **8-987 Komplexbehandlung bei Besiedelung oder Infektion mit multiresistenten Erregern [MRE]** wird das folgende Mindestmerkmal von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Behandlung durch speziell eingewiesenes medizinisches Personal, in Zusammenarbeit mit dem Krankenhausthygieniker und/oder der/dem Krankenschwester/-pfleger für Krankenhausthygiene (Hygienefachkraft) unter Aufsicht des Krankenhausthygienikers unter Berücksichtigung aktueller Behandlungs- und Pflegestandards

Für den Kodebereich **8-98b Andere neurologische Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls** werden die folgenden Mindestmerkmale von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- „Behandlung auf einer spezialisierten Einheit“
Dieser Teil des Mindestmerkmals wird nur von der Prüfung ausgenommen, wenn die ursprünglich hierfür vorgesehene Einheit auf Grund der Ausweitung der Intensivkapazitäten für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 nicht mehr für Patienten mit akutem Schlaganfall zur Verfügung steht.
- Beginn von Maßnahmen der Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie spätestens am Tag nach der Aufnahme in die Schlaganfalleinheit mit mindestens einer Behandlungseinheit pro Tag pro genannten Bereich bei Vorliegen eines entsprechenden Defizits und bestehender Behandlungsfähigkeit

Für den Kodebereich **8-98f Aufwendige intensivmedizinische Komplexbehandlung (Basisprozedur)** werden die folgenden Mindestmerkmale von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Behandlungsleitung durch einen Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin", der den überwiegenden Teil seiner ärztlichen Tätigkeit auf der Intensivstation ausübt
- Ein Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin" (die Behandlungsleitung oder ein anderer Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin") muss werktags (Montag bis Freitag) zwischen 8 und 18 Uhr mindestens 7 Stunden auf der Intensivstation anwesend sein. Außerhalb dieser Anwesenheitszeit muss ein Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin" innerhalb von 30 Minuten am Patienten verfügbar sein
- Ein Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin" (die Behandlungsleitung oder ein anderer Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin") muss täglich mindestens eine Visite durchführen
- Eine ständige ärztliche Anwesenheit auf der Intensivstation muss gewährleistet sein. Der Arzt der Intensivstation kann zu einem kurzfristigen Notfalleinsatz innerhalb des Krankenhauses (z.B. Reanimation) hinzugezogen werden
- Tägliche Verfügbarkeit (auch am Wochenende) von Leistungen der Physiotherapie

Für den Kodebereich **8-98g Komplexbehandlung bei Besiedelung oder Infektion mit nicht multiresistenten isolationspflichtigen Erregern** wird das folgende Mindestmerkmal von der Prüfung nach § 25 Absatz 1 KHG ausgenommen:

- Behandlung durch speziell eingewiesenes medizinisches Personal, in Zusammenarbeit mit dem Krankenhausthygieniker und/oder der/dem Krankenschwester/-pfleger für Krankenhausthygiene (Hygienefachkraft) unter Aufsicht des Krankenhausthygienikers unter Berücksichtigung aktueller Behandlungs- und Pflegestandards